

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Glücksburg für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2024 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	19.654.100 €	19.864.200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	20.094.800 €	20.281.600 €
einem Jahresüberschuss von	0 €	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	440.700 €	417.400 €
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ²	440.700 €	417.400 €
Jahresfehlbetrag nach Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 €	0 €
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.046.100 €	19.299.900 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.260.000 €	18.345.300 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.631.100 €	5.259.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.870.200 €	7.187.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2024	2025
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	8.256.100 €	4.568.700 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	4.626.400 €	2.555.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000 €	2.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1 Stellen	1 Stellen ³

¹ Die Genehmigungspflicht wurde nachträglich festgestellt, weshalb diese im Entwurf der beschlossenen Haushaltssatzung zur Vorlage in der Stadtvertretung nicht erwähnt wurde

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 €.

Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 4

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
2. Übersteigen die Mehrerträge/-einzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/ -einzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der überschreitende Betrag für Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/-einzahlungen sind zu maximal 100% übertragbar. Sollen weitere Mehrerträge/-einzahlungen für Mehraufwendungen/-auszahlungen im Deckungskreis oder zur Übertragung verwendet werden, ist eine Sollübertragung durch die Abteilung Finanzwirtschaft zu veranlassen.
3. Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltsplans sowie den Budgetregeln.

§ 5

Für den Produktbereich 61 mit den Teilplänen 611000 und 612000 gelten folgende Regelungen:

- Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer können im selben Jahr für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage verwendet werden.
- Die Zinsaufwendungen/-auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Tilgungsauszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Bei Umschuldungen sind die Krediteinzahlungen deckungsfähig mit den korrespondierenden Tilgungsauszahlungen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22. Mai 2024 erteilt.

Von dem Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden für **das Haushaltsjahr 2024 ein Teilbetrag in Höhe von 6.656.000 € und für das Haushaltsjahr 2025 ein Teilbetrag in Höhe von 3.768.000 €** genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in der festgesetzten Höhe genehmigt.

LS

Glücksburg (Ostsee), den 28.05.2024

gez. _____

Kristina Franke
Bürgermeisterin

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

² Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

³ Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen und zwar bis zum 28.06.2024 im Dienstleistungszentrum, Zimmer R104, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg während der Öffnungszeiten.

Flensburg, den 10.06.2024

Im Auftrag

Gez.

Daniel Krüger

Fachbereich Finanzen

201 Finanzwirtschaft